

SATZUNG DES VEREINS

WOHNIKUM e.V.

GENERATIONENÜBERGREIFENDES MIT- UND FÜREINANDER

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „WOHNIKUM“ - generationenübergreifendes Mit- und Füreinander - , nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V. (also WOHNKUM e.V.).
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Offenbach unter der Nummer VR 5007 eingetragen
3. Der Sitz des Vereins ist 63500 Seligenstadt/Hessen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Aufgaben, Ziele und Vereinszweck

1. Der Verein fördert Projekte, in denen Menschen mit unterschiedlichen Wohnbedürfnissen, in selbstbestimmter, solidarischer generationsübergreifender Gemeinschaft leben wollen.
2. Der Verein wirkt der Vereinzelung der Menschen und der Entfremdung der Generationen entgegen und fördert generationenübergreifendes Zusammenleben.
3. Der Verein plant und realisiert Wohnprojekte, in dem ein stabiles soziales Umfeld den Bewohnern die Eigenständigkeit und den Verbleib in der eigenen Wohnung ermöglicht.
4. Das Ziel bei Planung und Realisierung sowie im späteren Betrieb ist die Schonung der Umwelt durch verantwortungsbewussten Umgang mit Rohstoffen und Energien beim Bau der Wohnanlage sowie auch später beim Betrieb.
5. Der Verein ist frei von parteipolitischen und religiösen Bindungen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts“ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden. Notwendige Auslagen werden erstattet.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung/Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vermögens erhalten.
4. Bei Auflösung/Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die FGW e.V., Bundesgeschäftsstelle derzeit in 30449 Hannover, Hohe Straße 9.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
2. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die den Verein in seinem Bestreben unterstützen will.
3. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, jedoch Zugang zu allen mitgliederöffentlichen Veranstaltungen und anerkennen die Aufgaben und Ziele des Vereins.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung in der Gründungsversammlung oder durch späteren schriftlichen Antrag. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Zahlung der satzungsgemäßen Beiträge.
2. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, Ausschluss oder durch den Austritt nach Kündigung sowie im Falle juristischer Personen durch deren Auflösung.
3. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Die Kündigung ist spätestens sechs Wochen vor Ende des laufenden Geschäftsjahres einzureichen.
4. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aussprechen, wenn das Mitglied
 - a) dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder
 - b) mit den Beiträgen mindestens in Höhe eines Jahresbeitrages im Rückstand ist und diesen trotz schriftlicher Erinnerung nicht innerhalb von sechs Wochen ausgleicht. Vor Beschlussfassung muss das betroffene Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme haben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann es innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet

§6 Mittel, Beiträge, Geschäftsjahr

1. Die zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Aufgaben benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen, Spenden und Stiftungen jeglicher Art sowie durch öffentliche Zuwendungen.
2. Alle Mitglieder zahlen einen Mitglieds- oder Förderbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Mitglieds- oder Förderbeitrag im Beitrittsjahr wird zeitanteilig berechnet.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
2. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter der Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Jede satzungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens 50% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind und der Vorstand vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur gleichen Tagesordnung einzuberufen. Beschlüsse können nur gefasst werden, unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer fristgerechten schriftlichen Einladung.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes ist unzulässig.
5. Als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Aufgaben des Vereins:
 - Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Gebührenbefreiung
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - Bestellung von zwei rechnungsprüfenden Mitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, zwecks Prüfung der Jahresabrechnung und Bericht über deren Ergebnis vor der Mitgliederversammlung
 - Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von einem Vorstandsmitglied und der Protokollführung zu unterzeichnen.

§9 Arbeitsgruppen

1. Es können Arbeitsgruppen gebildet werden.
2. Die Arbeitsgruppen wählen je einen Vertreter. Diese sind stimmberechtigt im Vorstand

§10 Vorstand

1. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins. Er besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, Kassenführung und Schriftführung, bis zu vier Beisitzern, den Vertretern der Arbeitsgruppen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Die Vorsitzenden und die Kassenführung erhalten Bankvollmacht.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die Vorsitzenden vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die alten Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
5. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit möglich, wenn gleichzeitig neue Vorstandsmitglieder gewählt werden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Anwesenden zu unterschreiben ist.
7. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstands können Beiräte ernannt werden, die auch aus Nichtmitgliedern bestehen können, die durch ihre Fachkompetenz die Ziele des Vereins fördern. Die Beiräte haben ein Anhörungsrecht bei Vorstands- und Mitgliederversammlungen.

§11 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen. Über die Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.
2. Satzungsänderungen, die Aufgaben und Ziele des Vereins sowie Vermögensverwendungen betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.